

Jagdgenossenschaften in Rheinland-Pfalz

Jagdgenossenschaften sind im ländlichen Raum eine Macht oder zumindest könnten sie es sein. In Rheinland-Pfalz bestehen 2.365 Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie werden von einer Vielzahl von Jagdgenossen gebildet, da die bejagbaren Grundflächen als Folge der Realteilung sehr klein sind. Insbesondere bei den entfernt wohnenden Grundeigentümern fehlt häufig die grundlegende Kenntnis, (Pflicht-)Mitglied in einer Jagdgenossenschaft zu sein, geschweige denn ist das Wissen um die eigenen Rechte und Pflichten vorhanden. Demgemäß kann nicht verwundern, dass die überwiegende Zahl der Jagdgenossenschaften mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

*Stefan Schaefer, Georg Bauer,
Alexander Wendlandt*

Die Einladungen zu Jagdgenossenschaftsversammlungen stoßen kaum auf Resonanz, die Bereitschaft zur Mitwirkung in den Jagdvorständen sinkt, die Überalterung der handelnden Personen nimmt zu. Ohne kommunales Engagement wäre vielerorts die Handlungsfähigkeit der Jagdgenossenschaften nicht mehr gewährleistet.

Stärkung der Grundeigentümergeverantwortung

Mit der Neufassung des rheinland-pfälzischen Jagdgesetzes im Jahr 2010 wurde die Eigenverantwortung der Grundeigentümer erheblich gestärkt. Jagdbehördliches Handeln tritt deutlich in den Hintergrund. Ein markantes Beispiel ist der grundsätzliche Verzicht auf die behördliche Abschussfestsetzung, die in der Vergangenheit nach Auffassung der Landesregierung ein deutliches Anwachsen der Schalenwildbestände nicht verhindern konnte. An ihre Stelle tritt eine privatrechtliche Abschussvereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdbesitzer und dem Jagdausübungsberechtigten, die grundsätzlich jährlich abzuschließen ist und auch Regelungen für Schwarzwild enthalten soll. Der Abschussvereinbarung geht verpflichtend eine Revierbegehung voraus, zu der Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sowie Berührte sonstiger Interessen einzuladen sind.

Innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild schreibt das Landesjagdgesetz großräumige Hegegemeinschaften als Körperschaften des

öffentlichen Rechts mit verpflichtender Mitgliedschaft der Jagdausübungsberechtigten vor. Die neu etablierten Hegegemeinschaften erstellen einen Gesamtabschussplan und teilen diesen in Teilabschusspläne auf, welche der Zustimmung der berührten Jagdgenossenschaften bzw. Eigenjagdbesitzer bedürfen. Die Zustimmungsregelung ist Ausdruck der Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum.

Gerade die Jagdgenossenschaften und die ehrenamtlich tätigen Jagdvorstände sind allerdings in vielen Fällen mit der Durchführung der Revierbegehungen sowie mit der Aushandlung, Kontrolle und Sanktionierung der zivilrechtlichen Abschussvereinbarungen überfordert. Verhandlungen auf Augenhöhe sind zu meist nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Interessenwahrung gegenüber den Hegegemeinschaften, die nicht selten mittels interner Regelungen bemüht sind, den Hegegedanken einseitig in den Vordergrund zu stellen und über die jagdrechtlichen Re-

gelungen hinausgehende Einschränkungen der Schalenwildbejagung zu treffen. Insofern besteht die Gefahr, dass die (gute) Absicht des Gesetzgebers, durch Deregulierung die Grundeigentümergeverantwortung zu stärken, in der Realität „nach hinten losgeht“ und am Ende die Interessen der Jagdausübungsberechtigten deutlich Oberhand gewinnen.

Etablierung eines Informations- und Beratungsangebots

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz haben vor dem dargestellten Hintergrund im Jahr 2011 ein fachliches Informations- und Beratungsangebot für Jagdgenossenschaften und Gemeinden etabliert, das den veränderten Notwendigkeiten und Bedürfnissen Rechnung trägt. Zentrale Dienstleistung ist die jagdfachliche Beratung vor Ort. Sie wird von einem Forstbeamten des höheren Dienstes wahrgenommen, der zu diesem Zweck dem Gemeinde- und Städtebund seitens des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten zugewiesen ist. Die dem Land zu erstattenden Personalkosten werden solidarisch über Mitgliedsbeiträge für einen eigens geschaffenen Fachbeirat „Forst und Jagd“ abgedeckt.

Im Unterschied zu anderen Bundesländern erfolgt in Rheinland-Pfalz die Interessenvertretung der Jagdgenossenschaften traditionell über den Gemeinde- und Städtebund als Kommunalen Spitzenverband. Die Verbindung zwischen den Gemeinden und den Jagdgenossenschaften ist sehr eng. Allein über die Gemeindefläche von fast 400.000 ha bestehen

Schneller Überblick

- Das rheinland-pfälzische Jagdgesetz stärkt die Eigenverantwortung der Grundeigentümer
- Ein neues Informations- und Beratungsangebot soll helfen, dass auch die Jagdgenossenschaften ihre Interessen aktiv wahrnehmen
- Die jagdfachliche Beratung vor Ort ist ein Erfolg versprechender Weg, um Wald und Schalenwild in Einklang zu bringen

im Regelfall kommunale Eigenjagdbezirke, auf deren selbstständige Nutzung aber meist verzichtet wird. Dies dient den Interessen der Jagdgenossenschaften, da die jagdlich wertvollen Waldflächen die gemeinschaftlichen Jagdbezirke deutlich aufwerten. In der Konsequenz verfügen die Gemeinden häufig über die größte Grundfläche in der Jagdgenossenschaft und der Ortsbürgermeister nimmt oft das Amt des Jagdvorstehers wahr oder wirkt zumindest im Jagdvorstand mit.

Häufig führen die Gemeinden auch auftragsweise die Verwaltungsgeschäfte der Jagdgenossenschaften. Nicht ausbezahlte Reinertragsanteile, welche die Jagdgenossenschaften für den gemeindlichen Wirtschaftswegebau zur Verfügung stellen, werden auf die beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten nach dem Kommunalabgabengesetz angerechnet.

Die vielfältigen Verknüpfungen zwischen Jagdgenossenschaften und Gemeinden dürfen allerdings nicht verdecken, dass es sich bei der Jagdgenossenschaft um eine völlig eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist allein die Jagdgenossenschaft als Träger der aus dem Jagdrecht entspringenden Rechte und Pflichten anzusehen.

Mit dem Fachbeirat „Forst und Jagd“ werden in erster Linie die Kommunalverwaltungen in ihrer Tätigkeit für die Jagdgenossenschaften und kommunalen Eigenjagdbesitzer unterstützt. Im Regelfall erwirbt eine Verbandsgemeinde die Mitgliedschaft für alle Jagdgenossenschaften, deren Verwaltungsgeschäfte sie führt, sowie für kommunale Eigenjagdbezirke, die selbstständig genutzt werden. Eigenständig agierende Jagdgenossenschaften werden hingegen über die beiden Bauern- und Winzerverbände des Landes Rheinland-Pfalz vertreten, mit denen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht. Neben der Beratung vor Ort werden über den Fachbeirat grundlegende Hilfsmittel für die Aufgabenerfüllung entwickelt (z. B. elektronisches Jagdkataster, Versicherungsschutz), Vertrags- und Satzungsmuster erarbeitet (vgl. www.gstb-rlp.de/Jagdgenossenschaften) sowie individuelle Anfragen beantwortet.

Schwarzwild stellt heute in vielen Jagdbezirken eine Herausforderung dar

Brennpunkt „Wildschäden“

Die Hauptaufgabe der Jagdgenossenschaften besteht nach den jagdrechtlichen Vorschriften darin, das Jagdrecht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Interesse ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie für den Ersatz des Wildschadens zu sorgen, der den Jagdgenossen entsteht. Landesweit steht die Wildschadensthematik im Brennpunkt. Landwirte und Winzer sind von regional untragbaren Schwarzwildschäden betroffen, Waldbesitzer leiden unter gravierenden Waldwildschäden. Trotz einer eindeutigen Gesetzeslage und ungezählten Veröffentlichungen zum Thema „Wald und Schalenwild“ zeigen die waldbaulichen/forstlichen Gutachten, die in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 1992 den Einfluss des Schalenwildes auf die waldbaulichen Betriebsziele darstellen, keine Entwicklung zum Besseren, eher im Gegenteil. Die beiden gängigen Zertifizierungssysteme für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung liefern den gleichen Befund. Der vom zuständigen Ministerium im Dezember 2015 veröffentlichte Waldzustandsbericht beziffert die von Reh-, Rot-, Dam- und Muffelwild verursachten Verbiss- und Schältschäden im Staats- und Körperschaftswald auf über 20 Mio. €/Jahr. Hinzu kommt ein Gesamtaufwand für Wildschadenverhütungsmaßnahmen von jährlich rund 5 Mio. €.

Gemeinschaftliche Jagdbezirke schneiden hinsichtlich der Wildschadensproblematik im Vergleich mit Eigenjagdbezirken regelmäßig schlechter ab. Dies ist v. a. der Tatsache geschuldet, dass die grundlegenden Zielbildungsprozesse auf Ebene der Jagdgenossenschaft ungleich schwieriger sind. Im Gemeindewald zeigen hingegen die langjährige Aufklärungsarbeit der örtlichen Forstleute und auch die FSC-Gruppenzertifizierung, welche der Gemeinde- und Städtebund seit 1999 durchgängig anbietet, durchaus Wirkung. Aber selbst

wenn den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein eindeutiger Vorrang vor den Belangen der Jagd eingeräumt wird, erschweren die kleinparzellierten Eigentumsstrukturen eine effiziente Wildbewirtschaftung.

Jagdgenossenschaften stoßen seit geraumer Zeit auf zunehmende Probleme, ihre Jagdbezirke zu angemessenen Bedingungen zu verpachten. Übernimmt der Jagdpächter im Rahmen des Jagdpachtvertrages die Wildschadensersatzpflicht nicht oder nicht mehr vollständig, hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen. Stehen der Jagdgenossenschaft keine ausreichenden Kassenmittel zur Verfügung, ist die Schadenssumme im Innenverhältnis auf die Jagdgenossen nach der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke umzulegen. Derartige Umlageforderungen stellen das Gegenstück zur Auszahlung des Reinertrags der Jagdnutzung dar. So bedauerlich es aus grundsätzlichen Erwägungen auch ist: Erst die vielerorts drohende und in Einzelfällen auch praktizierte Erhebung von Umlagen zur Deckung von finanziellen Verpflichtungen der Jagdgenossenschaft führt bei den Jagdgenossen zu einem deutlich wachsenden Interesse bezüglich der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

In der Konsequenz hat die Eigenbewirtschaftung durch angestellte Jäger eine steigende, wenn auch gegenüber der Verpachtung weiterhin deutlich untergeordnete Bedeutung erlangt. Die Jagdrechtsinhaber setzen damit ein Signal und zeigen, dass sie dem Diktat einzelner Jagdpachtinteressenten (minimaler Pachtpreis, Deckelung und Ausschluss des Wildschadenersatzes, Sonderkündigungsrecht) nicht hilflos ausgeliefert sind. Der Fachbeirat „Forst und Jagd“ unterstützt diese Entwicklung durch einen Muster-Jagddienstvertrag, durch Informationsveranstaltungen sowie Refe-



Foto: Lf Rheinland-Pfalz/Richard Hansen

renzprojekte. Auch die Einsicht, dass die Jagdgenossenschaft zu einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung ein aktuelles Jagdkataster (Grundflächenverzeichnis) benötigt, ist gewachsen. Die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen lässt sich nur mithilfe eines elektronischen Jagdkatasters, dessen Entwicklung der Fachbeirat „Forst und Jagd“ vorangetrieben hat (vgl. www.artemis.o-s-k.de), mit vertretbarem Verwaltungsaufwand durchführen.

Eigene Gestaltungsmöglichkeiten nutzen!

Grundvoraussetzung für ein aktives und verantwortungsbewusstes Handeln ist die Information und Aufklärung der Betroffenen. Mit einer einmal jährlich stattfindenden landesweiten Vortragsveranstaltung und/oder mit Veröffentlichungen in Fach- und Verbandszeitschriften sind insbesondere die ehrenamtlich Tätigen allein nicht erreichbar. Erforderlich ist eine Beratung vor Ort, die vor allem die

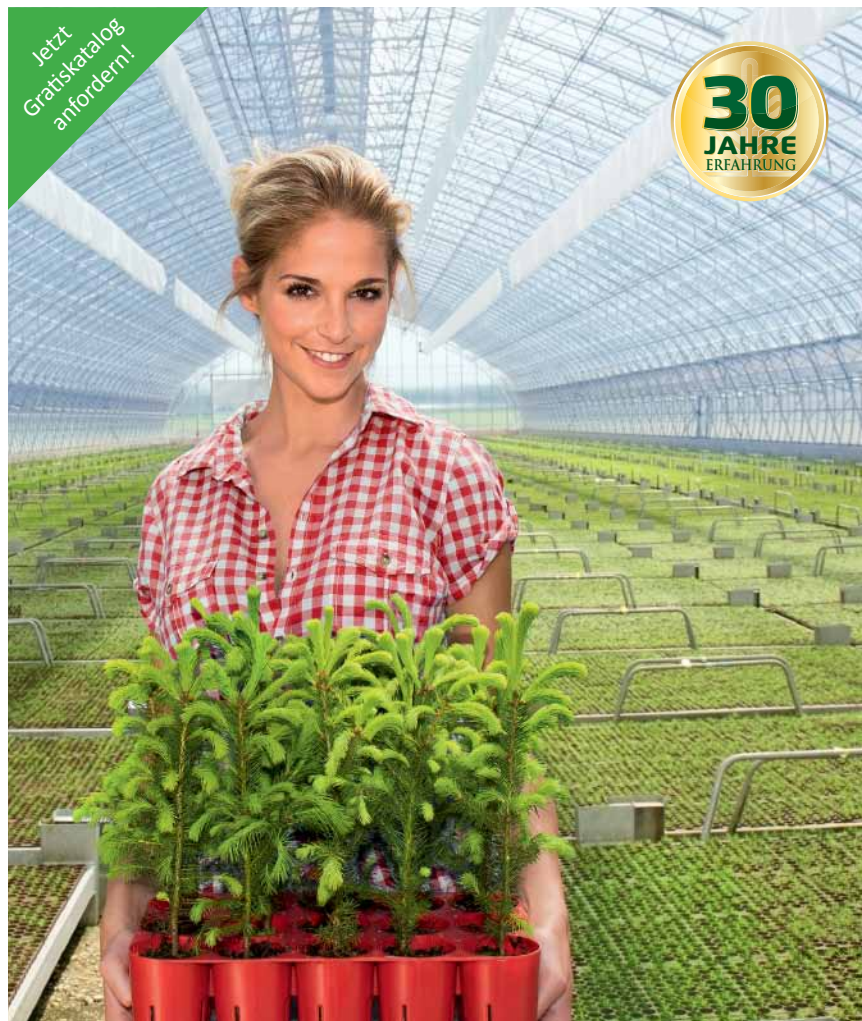
Themenfelder „Jagdverpachtung/Eigenbewirtschaftung“, „Abschussregelung“ und „Wildschadensersatz“ aufgreift.

In Rheinland-Pfalz wird die angebotene Unterstützung zwischenzeitlich rege nachgefragt und der Impuls von außen erweist sich oftmals als besonders wirkungsvoll. Im Rahmen der dezentralen örtlichen Fachveranstaltungen konnten zwischenzeitlich mehr als 1.500 in den Jagdgenossenschaften und Gemeinden ehrenamtlich Tätige erreicht werden. Geschätzt wird auch die Hilfestellung vor Ort bei komplexen und/oder strittigen Einzelfragen. Nicht verschwiegen werden darf allerdings, dass in Einzelfällen auch die langjährig praktizierte Jagdausübung – trotz gravierender Wildschäden – möglichst ungestört fortgeführt werden soll und „unliebsame Einmischungen“ unerwünscht sind.

Die Jagdgenossenschaften, denen die Wahrnehmung des Jagdrechts in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusteht, werden bezüglich ihrer Rechte und

Pflichten sensibilisiert. Dies löst nicht, quasi über Nacht, die vielerorts bereits seit Jahrzehnten bestehenden Probleme. Eingeleitet werden kann aber ein Entwicklungsprozess, der oftmals durchaus konfliktrichtig und langwierig ist. Der Fachbeirat „Forst und Jagd“ bietet dabei Unterstützung, das Heft des Handelns liegt aber stets bei den Betroffenen selbst („Hilfe zur Selbsthilfe“). Die heutigen jagdrechtlichen Vorschriften eröffnen den Jagdgenossenschaften deutlich erweiterte Spielräume. In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen gilt es diese eigenen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen!

Dr. Stefan Schaefer, dschaefer@gstbrp.de, ist Forstreferent und Pressesprecher des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Georg Bauer war, Alexander Wendlandt ist für die Beratung der Jagdgenossenschaften zuständig.



DAS LIECO-ERFOLGSGEHEIMNIS FÜR IHRE AUFFORSTUNG



LIECO ist Ihr Nr. 1 Partner für erfolgreiche Aufforstung.

Ihre Vorteile:

- Hohe Anwuchsraten
- Gezielte Auswahl des Saatgutes
- Herkunftsgarantie
- Produktionstechnologie mit den original LIECO-Containern
- Hohe Pflanzenqualität von der Wurzel bis zum Spross
- Optimierte Lieferlogistik und Versetstechnik



www.lieco.at
www.lieco-forstpflanzen.de

